
Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Ziel der Arbeitsanweisung	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Anwendungsbereich.....	2
1.4	Rechtsgrundlagen	2
1.5	Übergeordnete und zugehörige Dokumente.....	3
2	Vorgaben	3
2.1	Grundsatz.....	3
2.2	Sicherheitsrelevante Tätigkeit	3
2.3	Zuständigkeiten	3
2.4	Feststellung der Dienstunfähigkeit	4
2.5	Abnahme der Zulassungsdokumente	4
3	Ablauf	4
3.1	Verdacht auf Dienstunfähigkeit	4
3.2	Aufbieten der zuständigen Stelle.....	4
3.3	Kompetenzen der zuständigen Stelle.....	5
3.4	Zulassungsdokumente	5
3.5	Personalersatz	5
3.6	Verständigung des BAV	5
3.7	Weiteres Vorgehen	5
4	Zuständige Stelle/SBB Transportpolizei	5
4.1	Ernennung.....	5
4.2	Ausbildung.....	5
4.3	Ausweise für die zuständige Stelle	5
5	Prozessüberwachung	6
5.1	Abkürzungen.....	6
5.2	Begriffe	6
5.3	Version und Status	6
5.4	Dokumentüberprüfung	6
5.5	Dokument-Info	6

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

1 Einleitung

1.1 Ziel der Arbeitsanweisung

Die Diensttauglichkeit darf gemäss Eisenbahngesetz (Art. 84 EBG) nur durch Behörden (BAV, kantonale Stellen) und vom Unternehmen bezeichnete interne Stellen festgestellt werden. In Ergänzung zu den übergeordneten Vorgaben und den Regelungen aus dem HR-Prozess beschreibt die vorliegende Arbeitsanweisung den Prozess und Rollen bei SBB Infrastruktur.

1.2 Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt für alle Mitarbeitende der SBB Infrastruktur sowie Drittfirmen, welche die zuständige Stelle anbieten.

1.3 Anwendungsbereich

Die Arbeitsanweisung beschreibt den Prozess inkl. die beteiligten Rollen bei Verdacht auf Dienstunfähigkeit infolge Alkohol-, Medikamenten- oder Betäubungsmittelinfluss in Zusammenhang mit der Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit.

1.4 Rechtsgrundlagen

Nr.	Titel
BGST SR 745.2	Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, BGST
EBG SR 742.101	Eisenbahngesetz, EBG
STEBV SR 742.141.2	Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich, STEBV
VSKV-ASTRA SR 741.013.1	Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung, VSKV ASTRA
ZSTEBV SR 742.141.22	Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich, ZSTEBV

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

1.5 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Nr.	Titel
Link	ASTRA Weisungen betreffend die Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr (Stand 2016)
Link	BAV Richtlinie «Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich nach STEBV inklusive Anhänge 1 - 3» (Stand 2016)
Link	BAV Richtlinie Überprüfung der fachlichen Eignung oder der Tauglichkeit für ausweispflichtige Personen nach VTE bei Widerhandlungen (Stand 2017)
K 162.1	Tätigkeitsbezogene medizinische und psychologische Anforderungen an das Personal (Ausgabe 2021)
K 164.1	Weisung zur Durchführung von unangemeldeten Alkoholkontrollen (Ausgabe 2019)
K 207.0	Einschätzung von Mitarbeitenden nach sicherheitsrelevanten Unregelmässigkeiten (Ausgabe 2018)
I-12410	Prüfungsordnung Infrastruktur (Ausgabe 2022)
I-50167	Ausbildungen, Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100 (Ausgabe 2019)
I-50209	Prüfungsordnung R RTE 20100 (Ausgabe 2020)

2 Vorgaben

2.1 Grundsatz

Das Ausüben von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich setzt die Dienstfähigkeit voraus. Wer unter Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss steht oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, ist dienstunfähig und darf während dieser Zeit keine sicherheitsrelevante Tätigkeit im Eisenbahnbereich ausüben.

2.2 Sicherheitsrelevante Tätigkeit

Als sicherheitsrelevant gelten gemäss Art. 3 STEBV folgende Tätigkeiten:

- Direktes oder indirektes Führen von Triebfahrzeugen (Lokführer, Rangierleiter).
- Operatives Sichern und Regeln des Zugverkehrs und von Rangierbewegungen (Fahrdienstleiter).
- Operatives Vor- und Nacharbeiten an Zügen und Rangierbewegungen (Zugvorbereiter, Rangierleiter).
- Begleitung eines Lokführers oder einer Lokführerin, der oder die für den Einsatz nicht ausreichend qualifiziert ist (Pilotieren).
- Sicherung einer Arbeitsstelle im Gleisbereich durch Sicherheitschef/Arbeitsstellenkoordinator, Sicherheitswärter/Vorwarner und gemäss R RTE 20100 der Selbstschutz Arbeit.

Zu den Begriffsdefinitionen siehe Art. 2 STEBV.

2.3 Zuständigkeiten

Die zuständige Stelle ist für die Massnahmen zur Feststellung der Dienstfähigkeit und das weitere Vorgehen im Sinne von Art. 82 EBG und Art.83 EBG zuständig. Diese zuständige Rolle übernimmt bei der SBB Infrastruktur die SBB Transportpolizei. Sie wird nachfolgend zuständige Stelle genannt. Sie ist dafür entsprechend ausgebildet und legitimiert.

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

2.4 Feststellung der Dienstunfähigkeit

Personen, die im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, können jederzeit durch die zuständige Stelle einer Atem-Alkoholprobe (Voruntersuchung) unterzogen werden.

Weist die betroffene Person Anzeichen von Dienstunfähigkeit auf, welche nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen ist, so kann sie weiteren Voruntersuchungen unterzogen werden.

Liegen Anzeichen von Dienstunfähigkeit vor (z.B. positive Atem-Alkoholprobe, Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum oder Arzneimittelmisbrauch), so können unter anderem folgende Massnahmen angeordnet werden:

- Alkoholprobe.
- Blutentnahme.
- Urin-Sicherstellung.

Ebenso wird eine Blutentnahme angeordnet, wenn die betroffene Person die Atem-Alkoholprobe verweigert.

Werden Alkoholprobe, Blutentnahme und/oder Urin-Sicherstellung verweigert, so gilt der angenommene Verdacht als bestätigt.

Die Anordnung, resp. Durchführung oben beschriebener Massnahmen, obliegt der zuständigen Stelle. Den Anordnungen der zuständigen Stelle sind Folge zu leisten.

2.5 Abnahme der Zulassungsdokumente

Bei dienstunfähigem Zustand ist die Ausübung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit zu untersagen. Die zuständige Stelle nimmt die Zulassungsdokumente (Führerausweis, Lernfahrausweis, Ausweise, Bescheinigung) auf der Stelle ab.

Die Originalausweise/Bescheinigungen sind an die verantwortliche Stelle der Infrastrukturbetreiberin zu senden. Diese informiert die Linie der betroffenen Person. Bei Ausweisen entscheidet das BAV und bei Bescheinigungen die Bahnunternehmung unverzüglich über den Entzug. Bis zum Entscheid hat die Abnahme des Zulassungsdokuments die Wirkung eines Entzuges.

3 Ablauf

3.1 Verdacht auf Dienstunfähigkeit

Verdachtsgründe für die Dienstunfähigkeit wegen Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss liegen insbesondere dann vor, wenn eine Person mit einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit

- einen berauschten, müden, euphorischen, apathischen oder sonst auffälligen Eindruck macht oder eine lallende oder verwaschene Sprache aufweist;
- angibt, Alkohol, Betäubungs- oder Arzneimittel konsumiert zu haben;
- Alkohol, Betäubungs- oder Arzneimittel mit sich führt und Hinweise darauf bestehen, dass sie diese konsumiert hat;
- ein Ereignis verursacht hat und Hinweise bestehen, dass die Person wegen einer dieser Substanzen dienstunfähig ist und in diesem Zustand eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausgeübt hat.
- beim Konsum beobachtet wurde.

Vorgesetzte und Mitarbeitende verhindern bei Verdacht auf Dienstunfähigkeit die Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit.

3.2 Aufbieten der zuständigen Stelle

Bei einem Verdacht auf Dienstunfähigkeit ist die zuständige Stelle, vertreten durch die SBB Transportpolizei, unter der Nummer 0800 787 787, aufzubieten (7/24).

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

3.3 Kompetenzen der zuständigen Stelle

Liegt kein ausreichender Verdacht auf Dienstunfähigkeit vor oder wurde der Verdacht nicht bestätigt, kann die Person ihre Tätigkeit fortsetzen.

Besteht Anlass, dass eine Voruntersuchung oder Blut-/Urinuntersuchung durchgeführt werden muss, so erfolgt das weitere Vorgehen durch die zuständige Stelle.

Gegebenenfalls wird durch die zuständige Stelle ein Straf- und/oder Verwaltungsverfahren bei den entsprechenden Straf- und Verwaltungsbehörden eingeleitet. Die personalrechtlichen Massnahmen obliegen dem Vorgesetzten (Linie) der betroffenen Person. Das Vorgehen ist im Anhang dieser Regelung beschrieben.

3.4 Zulassungsdokumente

Der zuständigen Stelle sind auf Anfrage immer die Zulassungsdokumente auszuhändigen.

3.5 Personalersatz

Die Vorgesetzten (Linie) des betroffenen Mitarbeitenden stellen den nötigen Personalersatz sicher. Kann für den Ersatz des betroffenen Mitarbeitenden keine Lösung gefunden werden, ist ein Ereignis- oder Störungsprozess auszulösen.

3.6 Verständigung des BAV

Eine Kopie der abgenommenen Lernfahrausweise und Führerausweis, Bescheinigungen sowie Ausweise sind innert 5 Tagen durch die zuständige Stelle an das BAV zu senden.

3.7 Weiteres Vorgehen

Bestehen Anzeichen einer latenten (versteckten) Dienstfähigkeitsbeeinträchtigung so wird das weitere Vorgehen zwischen der zuständigen Stelle und dem Vorgesetzten gemäss K 207.0 festgelegt.

4 Zuständige Stelle/SBB Transportpolizei

4.1 Ernennung

Die SBB Transportpolizei wird ermächtigt, Massnahmen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit sowie eine sofortige Ausweis-/ Bescheinigungsabnahme gemäss Art. 82 EBG und Art. 83 EBG anzuordnen, resp. durchzuführen. Sie ist ermächtigt, aufgrund eigener Feststellungen, Meldungen und Aufgebote Kontrollen der Dienstfähigkeit sowie die nötigen Massnahmen anzuordnen und durchzuführen. Das Berichts- und Auskunftswesen orientiert sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Zuständigkeit für die Wahl der zuständigen Stelle nach dieser Dokumentation obliegt dem Leiter Sicherheit von SBB Infrastruktur.

4.2 Ausbildung

Die zuständige Stelle wird vor der Erteilung der Legitimation für ihre Aufgaben ausgebildet.

4.3 Ausweise für die zuständige Stelle

Die zuständige Stelle muss sich über die ihnen übertragenen Kompetenzen ausweisen können. Die Ausweise der Transportpolizei gelten als «Zuständige Stelle STEBV».

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

5 Prozessüberwachung

5.1 Abkürzungen

Abkürzung	Bezeichnung
Art.	Artikel
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAV	Bundesamt für Verkehr
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HR	Human Resources
R	Regelung
resp.	Respektive
SR	Systematische Rechtssammlung
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VTE	Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen

5.2 Begriffe

Begriff	Erklärung

5.3 Version und Status

Version	St.*	Datum	Name	Änderung / Bemerkung
1-0	3	18.07.2022	Burkart Thomas, I-SQU-SI	Keine

*Status: 1 = In Arbeit; 2 = Zur Prüfung; 3 = Freigegeben

5.4 Dokumentüberprüfung

Das vorliegende Dokument muss wiederkehrend kontrolliert werden.

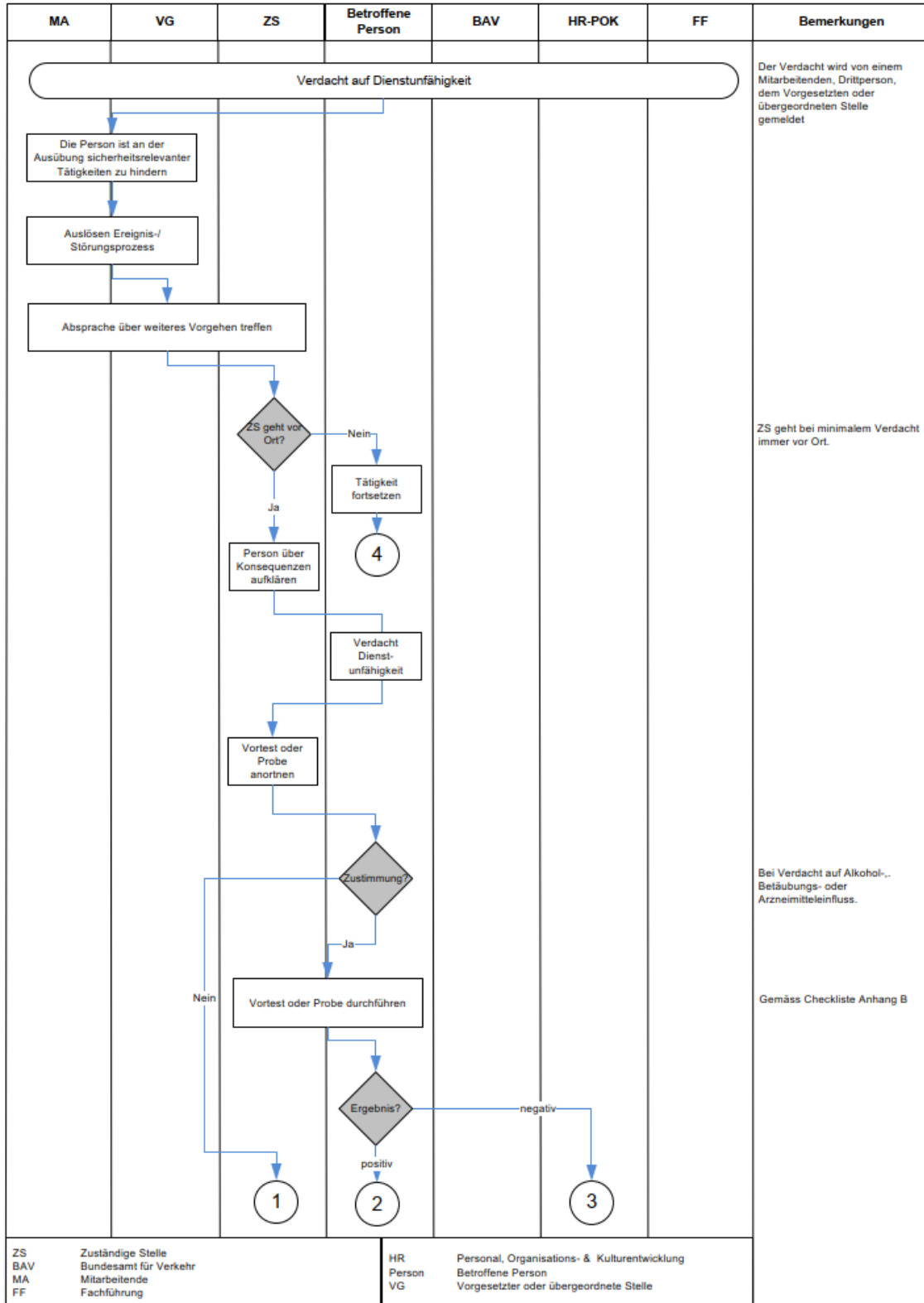
Datum	Version	Abteilung	Erkenntnisse / Massnahmen
		I-SQU-SI	

5.5 Dokument-Info

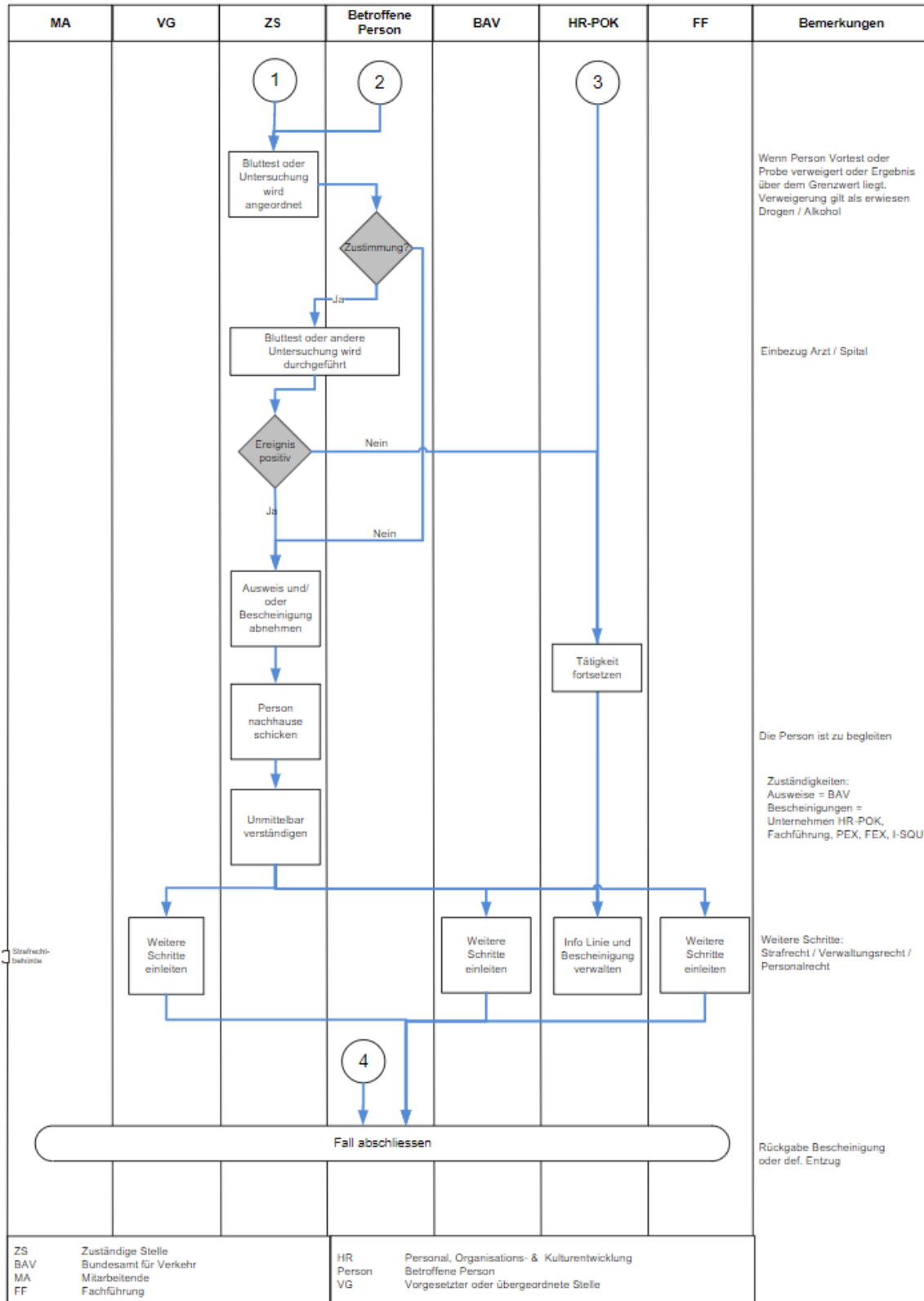
Prozessowner:	Paul Hügli, I-SQU-SI
Dokumentowner:	Paul Hügli, I-SQU-SI
Lenkungsregel:	Kommunikation ohne Bestätigung
Ersatz für:	Neuaufgabe

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

Anhang A: Prozess Verdacht auf Dienstunfähigkeit.



Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV



Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

Anhang B: Checkliste für die zuständige Stelle nach STEBV

1		Allgemeine Daten	
Datum		Ort	
Zuständige Stelle		Funktion/OE	
Melder		Funktion/OE/ Firma Telefonnummer	
Personalien der kontrollierten Person			
Name, Vorname		Funktion/OE Firma Telefonnummer	
Verdachtsgrund		<input type="checkbox"/> Dienstunfähigkeit	
Verdacht ausreichend?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Sicherstellen, dass bei einem ausreichenden Verdacht die Person keine sicherheitsrelevanten Tätigkeiten mehr ausführt.			
Falls Verdacht ausreichend, geht die zuständige Stelle unverzüglich vor Ort.			
<input type="checkbox"/> Person über mögliche Konsequenzen aufklären.			
Verwaltungsmassnahmen		Entzug der Zulassungsdokumente (STEBV Art 32-35)	
Strafbestimmungen		Busse, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (EBG Art 87 ^b)	
Arbeitsrechtliche Konsequenzen		Wird fallweise betrachtet (GAV, OR)	
2		Verdacht auf Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum (STEBV Art. 17)	
<input type="checkbox"/> Zum Durchführen von Atem-Alkoholproben oder eines Drogenschnelltests ist die zuständige Stelle zur Durchführung von Vortests ausgerüstet. Die zuständige Stelle hat zusätzlich das Formular Anhang 1 der «Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich», auszufüllen.			
<input type="checkbox"/> Alkohol (STEBV Art. 18 Abs. 1-4)			
Es ist eine Atem-Alkoholprobe durchzuführen - frühestens 20 Minuten nach Ende des Alkoholkonsums; oder - nach einer Mundspülung unter Beachtung allfälliger Angaben des Geräteherstellers. Für die Probe sind zwei Messungen erforderlich. Weichen diese um mehr als 0,10 Promille voneinander ab, so sind zwei neue Messungen vorzunehmen. Ergeben auch diese Messungen eine Differenz von mehr als 0,10 Promille und bestehen Hinweise auf eine Alkoholisierung, so ist eine Blutuntersuchung durch die zuständige Stelle anzuordnen.			
<input type="checkbox"/> Betäubungs- oder Arzneimittel (STEBV Art. 19 Abs. 1 lit. b und 19 Abs. 2)			
Bestehen Hinweise, dass die betroffene Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol dienstunfähig ist, so ist eine Blut- und/oder Urinuntersuchung anzuordnen (weiter zu Ziffer 5).			

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

3 Feststellung Dienstunfähigkeit aufgrund von Alkoholkonsum (STEBV Art. 18 Abs. 5)	
<input type="checkbox"/>	<p>Die Dienstunfähigkeit gilt als festgestellt, wenn der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr, aber weniger als 0,50 Promille entspricht und die betroffene Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt. Dies ist auf dem Formular Anhang 1 der «Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich» auszufüllen und mit Unterschrift zu bestätigen. Die Zulassungspapiere müssen gemäss Ziffer 5 dieser Checkliste abgenommen werden.</p> <p>Die Person ist vom Arbeitsplatz wegzuweisen. Dabei soll sie zu ihrer Sicherheit begleitet werden. Auf keinen Fall darf die Person ein Fahrzeug selbst führen.</p>
4 Blut- und Urinuntersuchung (STEBV Art. 19)	
<input type="checkbox"/>	<p>Eine Blutuntersuchung ist anzuordnen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Der tiefere Wert der beiden Atem-Alkoholmessungen:<ol style="list-style-type: none">1. Einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr entspricht,2. Einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr, aber weniger als 0,50 Promille entspricht und die betroffene Person das Ergebnis der Messungen nicht anerkennt;b. Hinweise dafür bestehen, dass die betroffene Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol dienstunfähig ist und in diesem Zustand im Dienst war;c. Die Durchführung eines Vortests oder der Atem-Alkoholprobe nicht möglich ist und Hinweise auf Dienstunfähigkeit bestehen. <p>Bei Verdacht auf Dienstunfähigkeit kann eine Alkoholprobe, Blutentnahme oder die Sicherstellung von Urin angeordnet werden. Eine Sicherstellung von Urin kann zusätzlich angeordnet werden, wenn Hinweise dafür bestehen, dass die betroffene Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol dienstunfähig ist und in diesem Zustand eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausgeübt hat.</p>
Blutentnahme und Sicherstellen von Urin (STEBV Art. 21 Abs. 1)	
<p>Das Blut ist durch einen Arzt oder unter einer vom Arzt bezeichnete sachkundige Hilfsperson zu entnehmen. Die Sicherstellung des Urins erfolgt unter angemessener Sichtkontrolle durch eine sachkundige Person. Der Arzt hat das Formular Anhang 2 der «Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich», auszufüllen.</p>	
Ärztliche Untersuchung (STEBV Art. 22 Abs. 1-2)	
<p>Wurde eine Blutentnahme angeordnet, so hat der damit beauftragte Arzt die Person auf die medizinisch feststellbaren Anzeichen von Dienstunfähigkeit aufgrund von Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum zu untersuchen. Der Arzt hat das Formular Anhang 2 der «Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich», auszufüllen.</p> <p>Lässt die betroffene Person in ihrem Verhalten keine Auffälligkeiten erkennen, die auf eine andere Ursache der Dienstunfähigkeit als Alkohol hinweisen, so kann die zuständige Stelle den Arzt von der Untersuchungspflicht entbinden.</p>	

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

Auswertung durch Laboratorium (STEBV Art. 21 Abs. 2)	
Die Proben sind durch den Arzt oder die zuständige Stelle an ein durch das BAV/ASTRA anerkanntes Laboratorium zur Auswertung zu senden.	
Begutachtung durch Sachverständige (STEBV Art. 23 Abs. 1)	
Die Ergebnisse der Blut- oder Urinanalyse sind zuhanden der Strafverfolgungs- und der für den Entzug zuständigen Behörde durch anerkannte Sachverständige hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Dienstfähigkeit begutachten zu lassen, wenn: <ul style="list-style-type: none">a. eine die Dienstfähigkeit herabsetzende Substanz im Blut nachgewiesen wird und es sich dabei nicht um Alkohol oder eine gemäss STEBV in Art. 14 Absatz 3 aufgeführten Substanz handelt;b. eine Person eine Substanz nach STEBV Art. 14 Absatz 3 gemäss ärztlicher Verschreibung eingenommen hat, jedoch Hinweise auf Dienstunfähigkeit bestehen.	
5	Abnahme der Zulassungsdokumente (STEBV Art. 27 Abs. 1, 28)
Die zuständige Stelle nimmt den Lernfahrausweis oder den Führerausweis oder die Bescheinigung (Zulassungsdokumente) vor Ort ab, wenn eine Person bei der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none">a. Offensichtlich angetrunken erscheint oder eine durch Atem-Alkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr aufweist;b. Aus anderen Gründen offensichtlich dienstunfähig erscheint. Die Abnahme der Zulassungsdokumente ist gegenseitig schriftlich mit Anhang C dieser Regelung zu bestätigen. Der Person ist ein Exemplar der Bestätigung auszuhändigen und sie ist darüber zu informieren, dass die Abnahme bis zur definitiven Entscheidung die Wirkung eines Entzuges hat.	
Übermittlung der Originalzulassungsdokumente (STEBV Art 28 Abs. 2)	
Nach der Abnahme sind die Originaldokumente des Lernfahrausweises, des Führerausweises sowie der Bescheinigung an HR-POK-SENT-KM, Bern 65, per Company-Mail zu senden (siehe Anhang C).	
6	Abschluss der Beweisführung
Die Person ist vom Arbeitsplatz wegzuweisen. Sie soll zu ihrer Sicherheit begleitet werden (z.B. Gleisbereich). Auf keinen Fall darf die Person ein Fahrzeug selbst führen.	
7	Rechnungsadresse
Alle im Zusammenhang mit den Abklärungen stehenden Rechnungen sind an: SBB AG, Kreditoren, 3000 Bern 65, Referenz: I-SQU-SI Hanspeter Stoll (Blutentnahme) zu richten.	

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

8	Übermittlung der Zulassungsdokumente (STEBV Art 28 Abs. 2)
	<p>Folgende Dokumente sind von der zuständigen Stelle innerhalb von 5 Tagen zu versenden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Formular Anhang 1: Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich- Anhang B: Checkliste für die zuständige Stelle nach STEBV- Anhang C: Bestätigung der Abnahme der Zulassungsdokumente <p>Verteiler:</p> <ul style="list-style-type: none">- Strafverfolgungsbehörde (Original)- BAV (Kopie), Sektion Zulassung und Regelwerke zulassung@bav.admin.ch,- Eisenbahnunternehmen (Kopie); HR-POK gesi@sbb.ch,- Zuständige Stelle/SBB Transportpolizei (Kopie) <p>Folgendes Dokument ist von der zuständigen Stelle innerhalb von 5 Tagen zu versenden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anhang C: Bestätigung der Abnahme der Zulassungsdokumente (Kopie) <p>Verteiler:</p> <p>Eisenbahnunternehmen Fachführung; pexinfra@sbb.ch, arbeitsstellensicherheit@sbb.ch und michael.heuri@sbb.ch</p>
9	Weitere Schritte einleiten
	<p>HR-POK informiert so rasch als möglich den Vorgesetzten. Bei Mitarbeitenden von externen Firmen ist so rasch als möglich mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen und das Vorgehen zu besprechen.</p>

Die zuständige Stelle:

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

Anhang C: Bestätigung Abnahme Zulassungsdokumente

Abnahme- und Abgaberegulierung der Zulassungsdokumente, Lernfahrausweis, Führerausweis, Bescheinigung Art. 27-29 STEBV.

Lernfahrausweis

Führerausweis

Bescheinigung

Angaben:

Personalnummer

Name

Vorname

BAV-Ausweisnummer

EVU / ISB

Sicherheitsfunktion

OE, Firma, Dienstort

Begründung der Abnahme

Ab dem Zeitpunkt der Abnahme dürfen keine sicherheitsrelevanten Tätigkeiten mehr ausgeführt werden, für welche die Zulassungsdokumente abgenommen wurden.

Ort und Datum:

Die zuständige Stelle

Inhaber/in Zulassungsdokumente

Verteiler: 1 Exemplar zuständige Stelle, 1 Exemplar für die Person, Kopie per Mail an: gesi@sbb.ch, pexinfra@sbb.ch, arbeitsstellensicherheit@sbb.ch und michael.heuri@sbb.ch

Die Originalausweise/Bescheinigung sind an HR-POK-SENT-KM, Bern 65, Company-Mail zu senden.

Arbeitsanweisung zuständige Stelle gemäss STEBV

Anhang D: Verzeichnis zuständige Stelle nach Art. 16 STEBV

Die Transportpolizei wird nach EBG 742.101 Art. 84 d ermächtigt, die Feststellung der Dienstunfähigkeit sowie der Ausweis-/ Bescheinigungsabnahme gemäss den Artikeln 82 und 83 anzuordnen. Die Zuständigkeit für die Wahl der zuständigen Stelle nach Art. 16 STEBV unterliegt dem Leiter Sicherheit von SBB Infrastruktur.

Bereich	Name	Funktion
Produktion Personenverkehr, Security und Transportpolizei (PP-STP)	SBB Transportpolizei	Zuständige Stelle / Transportpolizei

Formular Anhang 1: Protokoll bei Verdacht auf Dienstunfähigkeit und Auftragsbestätigung zur Blut-/Urinentnahme [Formular Anhang 1](#)

Formular Anhang 2: Protokoll der ärztlichen Untersuchung auf Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum [Formular Anhang 2](#)